

Übersicht über die Bewirtschaftungsregeln im Haushaltsplan	
A.	§ 15 Zweckbindung
	1. Mehrerträge bei den aktivierten Eigenleistungen können für Mehrauszahlungen für Eigenleistungen bei Investitionen verwendet werden.
	2. Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Spendenmitteln können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.
	3. Mehrerträge bei den Inneren Verrechnungen können für Mehraufwendungen bei den Inneren Verrechnungen verwendet werden.
B.	§ 16 Deckungsfähigkeit
	1. Grundsätzlich bildet jeder Teilergebnishaushalt eine Bewirtschaftungseinheit. Alle Ansätze außer den Personal- und Versorgungsaufwendungen sind also gegenseitig deckungsfähig. Bei der Inanspruchnahme gilt dies auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
	2. Personal- und Versorgungsaufwendungen sind untereinander und gegenseitig deckungsfähig.
	3. Die Aufwendungen der Kontenart 522, 523 und 563 sind gegenseitig deckungsfähig.
	4. Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
C.	§ 17 Übertragbarkeit
	Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu einem angemessenen Betrag zulässig.
D.	Sonstige Regelungen
	Nicht zahlungswirksame Positionen können grundsätzlich nicht zur Deckung von Auszahlungen herangezogen werden können.